

c) Nachweis einer wenigstens zweijährigen erfolgreichen praktischen Thätigkeit in dem betreffenden Industriezweige,

d) Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung und Vorbildung, in welch' letzterer Beziehung insbesondere diejenige Fertigkeit im Freihandzeichnen, geometrischen Zeichnen und Modelliren vorausgesetzt wird, welche in den höher entwickelten gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes erworben werden kann.

Der Nachweis zu c) ist durch ein Zeugniß des Lehrherrn, der Nachweis zu d) theils durch Schulzeugnisse, theils durch Vorlegung selbstgefertigter Zeichen- etc. Arbeiten zu liefern.

Im Zweifelsfalle ist der Besitz der erforderlichen künstlerischen Befähigung und Vorbildung auf dem Wege einer besonderen Aufnahmeprüfung zu ermitteln.

9) Die regelmässige Dauer der Theilnahme an dem kunstgewerblichen Unterrichte ist auf drei Jahre angenommen, so zwar, dass dieselbe, je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelnen, entweder auf eine kürzere Zeit beschränkt oder auf eine längere Zeit erstreckt werden kann.

10) Zu möglichst sicherer Erreichung des Zweckes wird für jeden Theilnehmer, nach Massgabe seiner besonderen Verhältnisse, ein bestimmter Lehrplan festgesetzt, welchen er genau zu befolgen hat, wie auch die hienach vorgeschriebenen Vortrags- und Übungsstunden im Einzelnen pünktlich einzuhalten sind.

11) Jeder Theilnehmer hat bei seiner Zulassung ein Eintrittsgeld von 10 *M* und für jedes Semester ein Unterrichtsgeld von 20 *M* zu entrichten, welches je am Anfang des betreffenden Semesters vor auszubezahlen ist.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann jedoch vom zweiten Semester an solchen Theilnehmern, welche über Fleiss und sittliches Verhalten gute Zeugnisse haben, das Unterrichtsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.

Auch können nach Umständen an bedürftige und würdige

Zöglinge Stipendien zum Besuche des Unterrichts verliehen werden.

12) Auf Verlangen wird den Theilnehmern je am Schlusse eines Halbjahrs ein Semestralzeugniß ausgestellt.

Beim Austritte, nach Absolvirung der planmässigen Kurse, erhalten dieselben ein den Gesammtverfolg ihrer Studien umfassendes Zeugniß.

Die im Bisherigen geschilderte Einrichtung gewährt zugleich den Zöglingen der Kunstschule Gelegenheit zur Erlernung der für das eigentliche Kunststudium (Bildhauerei und Malerei) erforderlichen architektonischen und ornamentalen Fächer, gleich wie andererseits vom kunstgewerblichen Unterricht aus der Übertritt zum eigentlichen Kunststudium offen steht.